

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jahrgang 150 Nummern.

Leipzig, den 28. Februar 1920

Einzelnenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die Hingepaltene Zelle: Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf., die Zelle, Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 24

Zur Wahl der Betriebsräte

Die Annahme des Betriebsrätegesetzes durch die Nationalversammlung hat dem langen und zähen Kampf ein vorläufiges Ziel gesetzt, der von links und rechts gegen das Zustandekommen des Gesetzes geführt wurde. Das Verhalten der leidenschaftlichsten Bekämpfer der Regierungsvorlage auf Arbeiterseite vor und nach der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes stand in ziemlich starkem Gegensatz. So schrieb z. B. die „Freiheit“, das unabhängige Berliner Zentralorgan, in einer Abwehr gegen die „Deutsche Arbeitszeitung“, die auch nach der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes den wütenden Kampf gegen das darin verwirklichte Mitbestimmungsrecht der Arbeiter unermüdet fortsetzt, was folgt:

Die Glücke, mit denen das Unternehmerorgan dieses Gesetz überschickte, können einen fast verleihten, dem Unglückswurm ein wenig mehr Zuneigung zuzuwenden. Das Gesetz ist nach der Betrachtung des Blattes verklebter Bolschewismus, losgelassen durch die Spekulationspolitik der Mehrheitsparteien, vor allem der Sozialdemokraten, die ihr „ultrapierres Regiment“ befehligen wollen, um die „wirtschaftspolitischen Elgubensätze des Ernter-Programms zur Verwirklichung zu führen“. So jornt schrieb die „Arbeitszeitung“ über die Rechtslosigkeiten schon lange nicht mehr.

Also die „Freiheit“; und sie fügte dem weiter noch hinzu, daß die Arbeiterchaft sich von solcher Zulage nicht anstecken lassen werde. Sie würde überall ohne Unterchied der Richtung und der Bewertung des Gesetzes an den Wahlen teilnehmen und von dem Gesetz und den darin gegebenen Bestimmungen jeden Gebrauch machen, den das Gesetz nur zuläßt. Die Arbeiterchaft stelle sich auf den Boden der Gerechtigkeit. Sollte das Unternehmertum dagegen Miene machen, diesen Boden zu verlassen und der Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten zu bereiten, wie es nach der „Arbeitszeitung“ den Anschein habe, dann könne es allerdings geschehen, daß der Boden des Gesetzes Kampfboden wird.

Wir sagen nicht, daß diese gegen früher völlig veränderte Stellungnahme der „Freiheit“ eine falsche wäre. Nein, dieselbe nicht. Nur wäre es wünschenswert gewesen, wenn das Blatt in seinem Kampfe des Wortes für die Arbeiterchaft immer noch vernünftigen Anschauungen gehuldigt hätte, auch vor dem kritischen 13. Januar schon, an welchem Tage 42 Demonstrationen, gegen das vermeintliche „neue Zuchthausgesetz“ ihr Leben nutzlos opfereten. Und doch wäre es damals bereits möglich gewesen, aus dem wütenden Sturmhaufe des gesamten Unternehmertums gegen das Zustandekommen des Betriebsrätegesetzes und aus den Drohungen der Unternehmer gegen die Durchführung der Betriebsdemokratie als der Grundlage der Sozialisierung die einzig richtige Nutzenanwendung zu ziehen. Ebenso wie in der „Freiheit“ ist auch bei andern Verecktern des unersättlichen Klassenkampfstandpunktes nach der Gesetzgebung der Betriebsräte der Wind sofort umgeschlagen, als sie es für richtig und praktisch hielten, sich auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen. Nur in der Unternehmerpresse pfeift er noch aus dem gleichen Loch.

Die „Deutsche Arbeitszeitung“ verdonnerte in einem Artikel unter der Überschrift „Neue Wolken am Horizont“ das Betriebsrätegesetz in Grund und Boden. Das Gesetz werde die ohnehin schon durchlöcherter Betriebsdisziplin vollends ruinieren, und dann würden die Urheber des Gesetzes, die Unfähigkeit und die Unlust der Unternehmer, sich den neugeschaffenen Verhältnissen anzupassen, zum Sündenbock machen“. Es sei ein Wirtschaftskampfgesetz, das die Entseignung des selbständigen Unternehmertums, die Sozialisierung auf dem Umwege über die Nebenregierung der Betriebsräte bewirken müsse. Zum Kampfe dagegen ruff die „Arbeitszeitung“ ihre freibleibenden Mannen auf. Es werde eine Katastrophe ausbrechen, deren Wesen und Wirkung man noch nicht abschätzen könne. Jedenfalls müsse inzwischen dem durch das Betriebsrätegesetz heraufbeschworbenen Verfallsprozesse Trost geboten werden. Das könne aber nicht der einzelne für

sich, und darum sei die Stärkung der Unternehmerorganisationen nötig. „Sache der Gesamtheit des Unternehmertums muß es sein, sich gegen jeden Versuch zu wehren, die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zum Werkzeuge radikalpolitischer Anschläge wider den deutschen Unternehmertum zu machen, in dessen freier Betätigung und gesunder Fortentwicklung die einzige Möglichkeit untrer Rettung aus der furchtbaren Not der Zeit beruht!“ Diese Ausfälle gegen das Betriebsrätegesetz bestärken aufs neue, daß die maßgebenden Unternehmerverbände den vorrevolutionären Zuständen blindlings aufzutreiben, weil sie aus Vergangenheit und Gegenwart nichts gelernt haben. Andererseits bilden jene Anwürfe den besten Beweis dafür, daß das Betriebsrätegesetz ein wichtiger Grundrecht des Unternehmertums im Produktionsprozeß rückt, daß es absolut nicht verlos für uns ist, sondern daß wir als Gewerkschaftler mit verdoppelter Kraft an seine reiflose Durchführung herangehen müssen.

Nachdem das Betriebsrätegesetz durch die am 9. Februar erfolgte Verkündung im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 26 in Kraft getreten ist, müssen die Wahlen spätestens am 24. März d. J. vorgenommen werden. Nach der gleichzeitig veröffentlichten Wahlordnung sind die Wahlen zu den Betriebsvertretungen binnen sechs Wochen einzuleiten durch Bestellung des aus drei Personen bestehenden Wahlvorstandes. Das hat in der Regel durch die bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu geschehen, andernfalls durch den Arbeitgeber, der den Wahlvorstand aus den drei ältesten Arbeitnehmern des Betriebs zu ernennen hat. Der Wahlvorstand hat zunächst je eine Liste der wahlberechtigter Arbeiter und der Angestellten aufzustellen und spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmenabgabe ein Wahlauschreiben zu erlassen. Über Einprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand; er nimmt die Vorschlagslisten entgegen, die er auf ihre Gültigkeit prüft, leitet den Wahlakt und stellt das Wahlergebnis fest.

Spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlauschreibens sind die Vorschlagslisten beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen von mindestens drei wahlberechtigten unterzeichnet sein und sollen mindestens doppelt so viel wählbare Bewerber enthalten wie zu wählen sind, damit im Falle des Ausschleuders der Gewählten die Ersatzmänner nachrücken können. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig. Gruppen, die zusammengehen wollen, müssen von vornherein gemeinsame Listen aufstellen.

Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Betriebsrat sind das Alter von 24 Jahren, die Reichsangehörigkeit, eine sechsmonatige Betriebs- und dreijährige Berufs- oder Gewerbeangehörigkeit.

Die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt in Betrieben mit 20—49 Arbeitern und Angestellten 3, mit 50—99 Arbeitnehmern 5, mit 100—199 Arbeitnehmern 6. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, in Betrieben von 1000 bis 5999 für je 500, und in Betrieben von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je 1000. Die Höchstzahl der Mitglieder eines Betriebsrats beträgt 30.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem Zahlenverhältnisse bei Anderräumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein. Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben. Jede Gruppe wählt ihre Vertreter für sich. Der Minderheit ist durch das Gesetz eine Mindestzahl von Vertretern zugesichert. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens: bei 50—299 Gruppenangehörigen 2, bei 300—599 3, bei 600—999 4, bei 1000—2999 5, bei 3000—5999 6, bei 6000 und mehr 8 Mitglieder. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundsätzen des Wahlverfahrens. Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

Ein Beispiel möge die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppe der Arbeiter und die der Angestellten veranschaulichen. Angenommen, ein Betrieb hat 375 Arbeitnehmer und mithin Anspruch auf 7 Betriebsratsmitglieder. Von den 375 Arbeitnehmern sind 50 Angestellte, 325 Arbeiter. In diesem Falle sind die 7 Mitglieder nach dem Verhältnisse von 325:50 zu verteilen, wobei zu beachten ist, daß die Minderheitsgruppe der 50 Angestellten wenigstens zwei Mitglieder im Betriebsrate haben muß. Die Verteilung erfolgt nach dem sogenannten Höchstzahlen-System, d. h. es werden jene beiden Zahlen in einer Reihe nebeneinander geschrieben, sodann werden sie so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen:

	325	50
:	2	162 1/2
:	3	108 1/3
:	4	81 1/4
:	5	65
:	6	54 1/6
:	7	46 3/7

Am sich würden auf die mit 325 beginnende Gruppe sechs Höchstzahlen (325 bis 54 1/6), also ebenfalls sechs, auf die andre Gruppe eine Höchstzahl — 50 — also nur ein Sitz entfallen. Da aber nach der gesetzlichen Vorschrift der Minderheitsgruppe zwei Vertreter zustehen, sind nur fünf Vertreter für den Betriebsrat von den Arbeitern, dagegen zwei Vertreter von den Angestellten zu wählen.

Gleichzeitig mit der Wahl der Betriebsräte (die die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen und diese in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen haben) ist in solchen Betrieben, wo Arbeiter und Angestellte vorhanden sind, nach dem gleichen Wahlverfahren die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenräte (zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeiter resp. der Angestellten) zu vollziehen. Die letzteren sind Unterorgane des Betriebsrats und werden grundsätzlich aus dessen Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern gebildet, zu denen unter gewissen Voraussetzungen Ergänzungsmitglieder hinzuzutreten. Auch dafür ein Beispiel vom besseren Verständnis: In einem Betriebe mit 380 Arbeitnehmern sind für die Betriebsratswahl drei Listen aufgestellt von den Arbeitern und zwei von den Angestellten. Von den 380 Arbeitnehmern sind 300 Arbeiter und 80 Angestellte. Da bei einer Arbeitnehmerzahl von 200 bis 399 insgesamt 7 Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, so entfallen dem Stärkeverhältnisse beider Gruppen entsprechend auf die Arbeiter 5 und auf die Angestellten 2 Vertreter. Da aber bei der Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenrat auf 300 Arbeiter 7 Arbeiterratsmitglieder zu wählen sind, kommen zu den 5 Betriebsratsmitgliedern der Arbeitergruppen weitere 2 Ergänzungsmitglieder. Da ferner bei 50—99 Arbeitnehmern 5 Vertreter vorgelesen sind, kommen zu den vorhandenen 2 Betriebsratsmitgliedern der Angestelltengruppe weitere 3 Ergänzungsmitglieder. Es sind in diesem Falle also insgesamt zu wählen: 5 Betriebsratsmitglieder der Arbeitergruppe, 2 Betriebsratsmitglieder der Angestelltengruppe, 2 Ergänzungsmitglieder für den Arbeiterrat, 3 Ergänzungsmitglieder für den Angestelltenrat.

Zur Veranschaulichung des hier gewählten Beispiels sei angenommen, daß von den wahlberechtigten 300 Arbeitern 280 und von den wahlberechtigten 80 Angestellten 60 gewählt haben. Die 280 Stimmen der Arbeiter verteilen sich auf die drei Vorschlagslisten zu I mit 130, zu II mit 90, zu III mit 60 Stimmen. Die 60 Angestellstimmten verteilen sich auf die beiden Vorschlagslisten zu I mit 44, zu II mit 16 Stimmen. Es ergibt sich somit bei Teilung der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. folgendes Bild:

Listen der Arbeiter			Listen der Angestellten		
I	II	III	I	II	
1) 130	2) 90	4) 60	1) 44	3) 16	
3) 65	5) 45	30	2) 22	8	
6) 43 1/3	30	20	4) 14 2/3	5 1/2	
7) 32 1/2	22 1/2	15	5) 11	4	

Es entfallen also auf Liste I der Arbeiter — den vorangestellten, die Reihenfolge der Gewählten bezeichnenden Ziffern entsprechend — das erste und das dritte Betriebsratsmitglied der Arbeitergruppe und die beiden Ergänzungsmitglieder für den Arbeiterrat; auf Liste II das zweite und das fünfte Betriebsratsmitglied und auf Liste III das vierte Betriebsratsmitglied der Gruppe. Auf Liste I der Angestellten entfallen das erste Betriebsratsmitglied der Angestelltengruppe und die drei Ergänzungsmitglieder für den Angestelltenrat; auf Liste I das zweite Betriebsratsmitglied der Gruppe.

Im Falle der beschlossenen gemeinsamen Wahl eines Betriebsrats bedarf es keiner getrennten Vorschlagslisten; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für jede Gruppe eine genügende Zahl von Bewerbern aufgestellt ist. Bei der Verteilung der Mitglieder wird hierbei zu versichern, daß zunächst die Arbeiterliste, nicht Ergänzungsmitgliedern und dann in gesonderter Rechnung die Angestelltenliste, nicht Ergänzungsmitgliedern verteilt werden. Bei der Verteilung der Arbeiterliste sind nur die Arbeiterbewerber, bei der Verteilung der Angestelltenliste nur die Angestelltenbewerber zu berücksichtigen.

Die eigentliche Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Wähler darf nur für eine der zugefallenen Vorschlagslisten stimmen. Der Stimmzettel soll die Ordnungsnummer der zu wählenden Liste oder einer oder mehrere der darin verzeichneten Namen enthalten. Unterzeichnete Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, die Namen aus verschiedenen Listen enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, die Verwahrungen oder Vorbehalte gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind. Die Stimmzettel sind in einem mit amtlich bezeichnetem Vordruck versehenen Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge hat der Arbeitgeber zu beschaffen und den Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Stimmabgabe soll in offenem oder geschlossenem Wahlumschlag am Wahltag und an der vom Wahlvorstande bezeichneten Stelle geschehen. Bei der Wahl muß eine Person mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraut werden, die diese in Gegenwart des Wählers in den Stimmzettelkasten steckt und die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt. Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Die Berechnung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem in unsern Beispielen bereits erläuterten sogenannten Höchstzahlensystem. Für die Verteilung der Mitgliederliste auf die Vorschlagslisten ist folgender Modus in der amtlichen Wahlordnung vorgeschrieben: Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Zahlen werden zu viele Höchstzahlen ausgeblendet und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederanteile zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfielen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Listen zugleich entfällt, so entscheidet das Los.

Eine Wahlanfechtung ist nur binnen zwei Wochen nach dem Ausgange des Wahlergebnisses statthaft.

Die Kosten der Wahl hat der Unternehmer zu tragen, der, auch dem Wahlvorstande die zur Ausübung seiner Funktionen erforderliche Zeit einzuräumen hat. Lohnabzüge wegen notwendiger Arbeitszeitverlängerungen sind unstatthaft.

Zur zuverlässigen Vorbereitung der Wahlen gehört unbedingt ein sorgfältiges Studium des Betriebsratsgesetzes und der Wahlordnung. Als gute Ratgeber in kritischen Fragen sind bereits zahlreiche Erklärungen zum Gesetz erschienen, die es auch an Musterbeispielen veranschaulicht. Der nicht fehlen lassen. Aus der umfangreichen Literatur, die sich mit dem Betriebsratsgesetz befaßt, seien als empfehlenswert folgende Schriften hervorgehoben: „Betriebsratsgesetz nebst Wahlordnung und Verordnungen verwandten Inhalts“ erläutert von Dr. Joh. Feig und Dr. Fr. Sichter, Geheimen Regierungsräten und vortragenden Räten im Reichsarbeitsministerium, Preis 9 Mk. (Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linienstraße 16); „Kommentar zum Betriebsratsgesetz“ von Dr. Georg Flakow, Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium, Preis 8 Mk.; „Führer durch das Betriebsratsgesetz“ von Hermann Müller, Sekretär im Zentral-Arbeitersekretariat, Preis 1,50 Mk. (beide durch die Buchhandlung „Vorwärts“, G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu beziehen); „Das Betriebsratsgesetz“ von Paul Umbreit, Schriftleiter des „Korrespondenzblattes“, Preis 1,50 Mk. (Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Nikolaenau); „Das Gesetz über Betriebsräte“ von S. Aufhäuser, Preis 3,50 Mk., und „Die Wahlordnung zum Gesetz über Be-

triebsräte“ nebst Anhang, Preis 50 Pf. (beides durch die Verlagsgenossenschaft „Vorwärts“, G. m. b. H., Berlin C 2, Breite Straße 8 9, beschaffbar).

Ein harter Wahlkampf wird allem Anscheine nach um die Betriebsräte entbrennen. Obwohl diese mit Parteipolitik nichts zu tun haben und — vorderhand wenigstens — nur zur Verrichtung wichtiger wirtschaftlicher Kleinarbeit berufen sind, werden sich doch politische Einflüsse bei den Wahlen stark geltend machen. Wie die Berliner „Freiheit“ nur zu kurzem mittelteil, werde die unabhängige Bezirksorganisation ihre Anhänger in den Betrieben auffordern, besondere Listen zur Wahl revolutionär-sozialistischer Betriebsräte aufzustellen. Dann hieß es weiter:

Die Kandidaten dieser Liste der Einheitsfront des revolutionären sozialistischen Proletariats werden sich zum Klassenkampfe bekennen und sich verpflichten müssen, die Arbeitgemeinschaften zu bekämpfen, die die Entwicklung der Gewerkschaften zu Industriearbeiterorganisationen, die alle Hand- und Kopfarbeiter umfassen, zu fördern. Sie werden sich weiter zu der Aufstellung bekennen, daß der Arbeiterbewegung die Aufgabe zufällt, die Aberteilung der kapitalistischen Wirtschaftsweise in die sozialistische vorzubereiten und zu fördern durch das Eintreten für eine planmäßige Regelung der Produktion nach gemeinnütziger Gesichtspunkten.

Damit ist das Stichwort gegeben zum Ausbruch der politischen Reibungen im Wahlkampf um die Betriebsräte und zur Schaffung einer neben den Gewerkschaften zu errichtenden Sonderorganisation nach den Beschlüssen des Leipziger Parteitag. Wer darauf gehofft hatte, daß nach erfolgtem Einlenken der Unabhängigen gegenüber dem zur Kasse gewordenen Betriebsratsgesetz der Wahlkampf in gethobener gewerkschaftlicher Einheitsfront durchgeführt werden würde, ist um eine Enttäuschung reicher. Zu einem Zeitpunkt, wo alles darauf ankommt, nur solche Arbeiter und Angestellte in die Betriebsräte zu entsenden, die die nötige berufliche, gewerkschaftliche und volkswirtschaftliche Erfahrung besitzen, daß sie es in der Verteilung des komplizierten wirtschaftlichen Betriebs mit den Unternehmern und ihren Betriebsleitern aufnehmen können, wird der unzeitige Richtungsstreit in unverantwortlicher Weise geführt. Derselbe Partei, die nach dem Eingekündnis ihrer eigenen Parteileitung nicht einmal die nötigen Kräfte besitzt zur Bewältigung ihrer organisationsrechtlichen Aufgaben, sie erbringt den besten Befähigungsnachweis für die Vertretung der Rechte und Interessen der Arbeiter innerhalb der Betriebe in der Behandlung revolutionär-sozialistischer Gesinnung und in der Anbetung einer utopischen Räteidylle!

Im Interesse grundsätzlicher Klarheit kann man nur wünschen, daß die Arbeiter durch ihre Stimmabgabe deutlich erkennen lassen, daß sie die Rechte des Betriebsratsgesetzes durch ihre Vertreter praktisch ausüben wollen. Es gilt den Beweis zu erbringen, daß fortschreitende demokratische Selbstverwaltung im Betriebe die Produktion nicht stört — wie die Unternehmer behaupten —, sondern fördert. Von diesem Beweise hängt die Entscheidung im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit ab. Mühselig er, dann triumphiert das Unternehmertum, und der Sozialismus erleidet eine schwere Niederlage. Die Parteileitung eines jeden in Ehren. Aber bei der Auswahl der Bewerber für die Betriebsräte darf nicht die politische Richtung, sondern nur die gewerkschaftliche Organisationszugehörigkeit ausschlaggebend sein. Berufliche und gewerkschaftliche Tätigkeit sowie geistige Strebsamkeit und moralische Festigkeit müssen allein für die Aufstellung entscheidend sein. Nicht derjenige ist für die Vertretung seiner Mitarbeiter im Betriebsrat am geeignetsten, der am lausestigen das große Wort führt, sondern der kenntnisreiche Kollege, der sich am eindringlichsten mit den Betriebsverhältnissen beschäftigt, dem ein Stück Mitverantwortung für das Gedeihen des Betriebs anvertraut werden kann. An Kräften solcher Art besteht durchaus kein Mangel, und es wird im Laufe der Jahre noch ernster Nachhilfearbeit in den Gewerkschaften bedürfen, um für den erforderlichen geistigen Nachwuchs zu sorgen. An praktischen Anleihen zur volkswirtschaftlichen Schulung der Betriebsräte fehlt es erfreulicherweise nicht.

Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten

Der Vorstand des Graphischen Bundes ersucht die graphischen Kartelle und die Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände, sofern sie graphische Kartelle noch nicht gebildet haben, die nachstehenden Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten, die der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in seiner Sitzung vom 24. Februar beschloß, zu befolgen und dabei insbesondere die Bestimmungen der Sätze 8 und 9 sorgfältig beachten zu wollen.

1. Das Gesetz über Betriebsräte gibt den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit, in den Betrieben ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse und wirtschaftlicher Förderung des Betriebs auszuüben. Die Gewerkschaften sind daher in hohem Maße daran interessiert, daß bei den ersten Wahlen zu den Betriebs-

vertretungen (Betriebsräten, Betriebsobmännern, Betriebsausschüssen, Arbeiter- und Angestelltenräten und Gesamtbetriebsräten) möglichst zahlreiche gewerkschaftliche Vertreter gewählt werden. Es ist deshalb Pflicht aller Gewerkschaften des A. D. G. B., ihre ganze Kraft auf die erfolgreiche Durchführung dieser Wahlen zu konzentrieren.

2. Die Neigung, diese Wahlen zu einer Machtsprobe politischer Parteikämpfe zu machen, ist für die Wirksamkeit der Betriebsräte, die eine rein praktisch-wirtschaftliche sein soll, und für die wirklichen Arbeiterinteressen höchst nachteilig und die Gewerkschaften eruchen, alle politischen Einflüsse von diesen Wahlen möglichst fernzuhalten. Notwendige Versammlungen sind nur von gewerkschaftlicher Seite einzuberufen. Bei Veröffentlichungen sind lokale Arbeiterblätter der verschiedensten Richtungen gleichmäßig zu benutzen.

3. Die allgemeinen Vorbereitungen für die Wahlen werden zweckmäßig durch den Ortsausschuss des A. D. G. B. (Gewerkschaftskartell) getroffen. Derselbe verständigt sich mit den in Betracht kommenden Einzelgewerkschaften über die in seinem Bezirke notwendigen Maßnahmen, teilt die Agitation, gibt die Druckachen heraus und sorgt für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

4. In Orten, wo kein Ortsausschuss vorhanden ist, bilden die daselbst domizilierenden Gewerkschaften für diese Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss.

5. Bei besonders gelagerter Berufssituation (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau) kann die Wahlvorbereitung bei für diese Berufe zuständigen Gewerkschaften nach vorheriger Verständigung über das erforderliche Zusammenwirken mit dem Ortsausschuss überlassen werden.

6. Bei den Wahlen zu diesen Betriebsvertretungen ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A. D. G. B. notwendig. Wahlkomitee mit andern Gewerkschaftsgruppen sind zu vermeiden. Dagegen ist eine Verständigung mit den Ortskartellen der Arbeitgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), der auch unsere Angestelltenverbände angehören, zweckmäßig, um Wahlunsinnigkeiten auszuschließen.

7. Für die Gewerkschaften des A. D. G. B. ist der größtmögliche Wählerfolg gestrebt, wenn die Stimmabgabe nicht durch verschiedene Vorschlagslisten aus ihren Reihen zerstückelt wird. Eine Verständigung mit den vorhandenen Strömungen innerhalb untrer Gewerkschaften im Bezirke des Ortsausschusses über gemeinsame Vorschlagslisten ist deshalb in jedem Fall anzustreben. Eine solche Verständigung ist aber nur möglich auf dem Boden der Vereinigung Kongressbeschlüsse.

8. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

9. Die aufzustellenden Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A. D. G. B. angehören, oder, wenn sie Angestellte sind, eine der Afa angeschlossenen Organisation. Bei der Auswahl darf nicht die politische Richtung der Gewerkschaftsmitglieder maßgebend sein, sondern es müssen gewerkschaftliche und berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und moralische Festigkeit entscheiden.

Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste diesen Grundsätzen entsprechend aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A. D. G. B. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf eine Gegenliste aufstellen lassen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist jedoch, daß die Aufstellung der Kandidaten erfolge ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung und ohne daß sie zu einer Erklärung drüber genötigt wurden, wie sie sich zur Räteorganisation oder zu einer sonstigen politischen Tagesfrage stellen.

10. Besondere Organisationen der Betriebsvertreter und besondere Beitragserhebungen für Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nicht zulässig. Dagegen ist es Aufgabe der Gewerkschaften, die Betriebsvertreter ihrer Organisation und Aufgabe des Ortsausschusses, die Betriebsvertreter im allgemeinen, in Sitzungen und Versammlungen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und mit den nötigen Informationen und Instruktionen zu versehen.

Lehren des Generallstreiks in Solingen

„Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will.“ Man kann wohl sagen, voll und ganz sind diese Worte in die Tat umgesetzt worden durch den Generallstreik im Industriegebiete Solingen, umfassend die Orte Solingen, Wald, Ohligs, Gräfrath und Söbbeck, in der Woche vom 9. bis zum 15. Februar. Mit einem Schlag stockte alles: Kein Hammerschlag erklang, keine Sägegeräusche erklangen, die Straßenbahnen stillgelegt, nur die lebenswichtigsten Betriebe funktionierten, und das auf Beschluß der Arbeiterkammer.

Nicht aus politischen Motiven heraus ist dieser Streik zum Ausbruch gekommen, ein rein wirtschaftlicher Kampf war es, aus kleinen Ursachen entstanden. Und muntergültig ist dieser einzigartige Generallstreik verlaufen, ohne jedwede Ausschreitungen, dank der Disziplin der Arbeiterkammer, aber auch infolge der einflussvollen Haltung der Polizei und der englischen Besatzungstruppen! Kurzgründig war diese Bewegung, was selbst vom Gegner anerkannt werden mußte.

Schade nur, daß das Ziel nicht erreicht worden ist, was dieser Generallstreik sich gesteckt hatte; das Ziel nämlich, die Unternehmer der Solinger Metallindustrie zu

Auslegungen über die außer-tarifliche Steuerzulage

Aber Auszahlung der außer-tariflichen Steuerzulage (sogenannten Brot- und Kartoffelzulage) hat sich eine Anzahl Streitfälle ergeben, zu denen das Tarifamt Stellung genommen hat. Es ist wie folgt entschieden worden:

1. Auf Abersunden usw. kommt diese außer-tarifliche Steuerzulage nicht zur Verrechnung;
2. bei verkürzter Arbeitszeit ist die Entschädigung in voller Höhe zu zahlen.
3. Bei Verkümmnis von Arbeitszeit aus wirklich berechtigtem Anlass ist, falls die Verkümmnis nicht länger als drei Tage dauert, die Steuerzulage voll zu zahlen; im andern Falle nur für die geleisteten Arbeits-tage.
4. Im Krankheitsfall ist die Zulage nur dann zu zahlen; wenn die Krankheit bis zu sechs Tagen gedauert hat.
5. Ledige Gehilfen (oder Hilfsarbeiter), die einem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt Unterhalt gewähren müssen, werden wie Verbetrafete eingeschätzt.
6. Sind Mann und Frau in einem Betriebe tätig, dann haben beide nur Anspruch auf die Steuerzulage von je 5 Mk.
7. Vermittelte Personen gelten nur dann wie verbetrafet, wenn sie eignen Hausstand führen, und wenn dieser nachweisbar von einer zweiten, nicht erwerbsfähigen Person geführt wird, gleichviel ob dies ein Kind, eine verwandte oder fremde Person ist.
8. Vermittelte Personen gelten auch dann wie verbetrafet, wenn sie eigenen Hausstand nicht führen, aber noch versorgungsberechtigte Kinder zu ernähren haben.
9. Lehrlinge sind von dieser Steuerzulage ausgeschlossen.
10. Wer zwischen dem 1. Januar und der Festsetzung dieser Steuerzulage aus einem Betrieb ausgeschieden ist, hat Anspruch auf volle Nachzahlung für die bis zum Austritt geleisteten Arbeitstage.

Zur Lösung des Lohnproblems

Das Kapitel „Steigende Lohnkassa“ — ein Ausweg für die Arbeiterschaft? — im volkswirtschaftlichen Teile der vorigen Nummer ist in Zusammenhang zu bringen mit den nachfolgenden Darstellungen. Wir haben schon erklärt, daß man dieser jetzt viel diskutierten Frage nicht bedenkenlos gegenüberstellen könne. Deswegen kann doch damit für die Arbeiterschaft ein Ausweg eröffnet werden, der eine bessere Regelung der berechtigten Lohnfordernisse verpricht als das jetzige System der so unterschiedlichen Regelung auf dem Verhandlungswege zwischen kollektiven oder korporativen Vertretungen des Unternehmers und der Arbeiterschaft oder der Anwendung von Zwangsmitteln mit fragwürdigem Ausgang. Es müßte in möglich vereinfachter Form eine gerechtere allgemeine Unterlage für die Entlohnung zu finden sein, die nach den wirklichen Lebensunterhaltskosten gebildet wird und nicht nach Vorstellung der Unternehmer, von der aus dann differenzierter werden könnte.

In dem zu Ende voriger Woche veröffentlichten Entwurfe des Reichsanwartsamts für die neue Besatzungsbesoldungsordnung hat man es fertig gebracht, die Anzahl der Besoldungsgruppen von 173 auf 13 herabzusetzen. Wenn man sich auch der großen Schwierigkeiten einer Regelung des Lohnproblems in dem jetzigen, erdbebenartigen Zustand unseres Wirtschaftslebens wohl bewußt sein muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß eben diese unheimliche Not dazu drängt, auch hier aus einer die Arbeiter schädigenden gewissen Individualwirtschaft zu planvoller Gemeinwirtschaft zu streben. Was im Reich Erzbergers als gründlicher Umänderungs-bau möglich gemacht wird, kann doch wenigstens ein Beispiel für die Regelung in der Landwirtschaft abgeben.

Eine Lohnkonferenz im Reichsarbeitsministerium hat sich Mitte Januar mit der Frage beschäftigt, ob durch zweckmäßigere Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten eine Verringerung der Arbeitskämpfe erreicht werden könne. Fast alle Redner äußerten ernste Bedenken gegen eine mechanische Anpassung der Löhne an die Preise der Lebenshaltung, von der eine ständige Steigerung aller Preise zu befürchten sei. Der vom Reichsarbeitsministerium veranlaßten Lebenshaltungs- und Lohnstatistik wurden dagegen Vorschläge für eine angemessene Lohnfestsetzung und für die Ausgestaltung der Tarifverträge zuerkannt.

Wie an der angeführten Stelle in der vorigen Nummer zu lesen war, hat der Reichsarbeitsminister Robert Schmidt einen Monat später in seinem Bremer Vortrag einen andern Standpunkt eingenommen und der gleichenden Lohnkassa das Wort geredet. Schmidt, der nicht an jener

Lohnkonferenz teilnahm, wird sich sagen: Die Presse schleudert durch die gemeindefähliche Methode des Anpassens an den Weltmarktpreis ja doch in die Höhe. Die Großunternehmer praktizieren bereits die gleitende Lohnkassa in ihrem Interesse. Ergo bedingt der Weltmarktpreis auch einen Weltmarktpreislohn! Davon werden die Kapitalstagnanten, deren Handeln im einzelnen manchmal schon das Delfikt des Landesverfalls erfüllt, allerdings nichts wissen wollen, aber die Herrschaften müssen trotz aller beinrückigenden Vorgänge doch erfahren, daß sie aus den Gewerkschaften am Ende mehr Zurückwerfung zu erwarten haben, als ihnen von den Linksparteien durch deren Radikalismus droht.

Breslauer Einheitslohnprogramm

Im „Korrespondenzblatt“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wurde am 21. Februar eine größere Abhandlung für die Gewerkschaftskreise zur Diskussion gestellt. Der Bundesvorstand macht jedoch den Vorbehalt, daß er sich dadurch nicht mit dem Inhalt identifizieren wolle. Die Redaktion des „Korrespondenzblattes“ drückt sich noch schärfer aus, indem sie einen Einheitslohn für alle Arbeiter, Angestellten und Beamtenkategorien an der Schwierigkeiten der realen Verhältnisse scheitern läßt. Zur Beurteilung der Frage der gleitenden Lohnkassa erfordere das Programm aber genaue. Zweifellos hat man in Breslau sich zu viel vorgenommen. Es erscheint uns aber nicht ungünstig, von dem allgemeinen Programm deshalb etwas auszulassen. Wenn es zur Diskussion gestellt werden soll, dann muß es vollständig bekanntgegeben werden. Wir bitten bei etwaiger kurzer Bestätigung damit, den zweiten „Recht auf Arbeit“ überhaupt außer Betracht zu lassen.

Das Breslauer Einheitslohnprogramm nimmt seinen Ausgangspunkt von einem Referat des rührigen Arbeitnachsweverwalters Dr. Wagner-Roemich. Der Vorkursus-Breslau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaftskartei) faßte am 23. Januar d. J. folgende

Grundrissliche Entschlüsselung

Die heutige wirtschaftliche Not und der heutige soziale Antriebe verlangen geheimer eine sorgfältige Regelung der Lohnverfassung. Die bisherigen zerstückelten Lohnkämpfe drängen nur vorübergehende Erleichterungen für die einzelnen Berufsgruppen.

Wir fordern deshalb einheitlichen gleichen Grundlohn aller Arbeitsschichten mit gleichen Bezahlungen, Kinder- und Sozialzuschlägen. Die Berufs- und Funktionszuschläge sollen unabhängig von der Preisbewegung neben dem Grundlohn bestehen und feste Formen annehmen.

Wir erwarten von einem einheitlichen Lohnsystem, von der Befestigung der bisherigen Lohnkassen eine Verbilligung und Befestigung des Produktions- und Soziallebens. Wir leben im Einheitslohn nicht nur einen gewerkschaftlichen Fortschritt, eine wirtschaftsorganisierte Verbesserung, nicht nur den Kern jeder Demokratisierung und Sozialisierung, sondern eine allgemeine menschliche Befreiung.

Als Weg wird vorgeschlagen:

- a) Gesetzliche Bestimmung, daß jeder Arbeitsschicht festgelegt werden muß zu folgenden Lohnstellen:
Grundlohn mit Verbetrafeten, Kinder- und Sozialzuschlägen, Berufs- oder Funktionszuschläge in Prozenten des Grundlohns.
- b) Gesetzliche Festlegung eines vorläufigen Grundlohns als Demobilisierungsmassnahme.
- c) Bekämpfung der Steuerung mehr zum Nutzen individueller Preisleistungen auf den einzelnen Warenmärkten als durch Erhöhung des Grundlohns.
- d) Selbsthilfe durch Organisierung der Konsumenten in Genossenschaften.

Dr. Wagner-Roemich meinte in seinem Vortrag u. a., das Lohnwesen sei ein Stück Produktionsverfassung. Bleibe es Kampfbild und Kampfergebnis, so bleibe die Produktionsverfassung unsocialistisch. Dieser Kampf wäre auch entwerdend in seiner Unfruchtbarkeit. Der Lohnkampf sei ferner unprofitorisch, weil jede einzelne Berufsgruppe ohne Verständigung und Verbindung mit andern vorgebe. Es müßte ein einheitlicher Grundlohn für alle geschaffen werden. Mit den Preisen der wichtigsten Lebensmittel dürfte aber automatisch nicht der ganze Lohn steigen, sondern nur ein allen gemeinsamer, einheitlicher, den notwendigen Ausgaben entsprechender Grundlohn. Dieser Grundlohn wäre Voraussetzung der gleitenden Lohnkassa. Ein Reichsarbeitsgesetzbuch habe ein Normalschema in jeden Tarifvertrag hineinzuarbeiten: Grundlohn, Gehaltszuschlag, Kinderzuschlag, Berufszuschlag (angelehnter, gelernter, geschulter, studierter Arbeiter), Funktionszuschlag. Die heutigen Steuerungs-kämpfe seien dann vorbei, es bleibe nur der Kampf um höhere Berufszuschläge. Aber auch dieser werde vererben, wenn der Abstufungen nicht viele sein würden. Was (die Berufszuschläge) scheint uns der wundeste Punkt zu sein. Man braucht da nur an unire Lokalschulung zu denken. Die Arbeiter sind von dem Gegenwartsgeheimnis ja auch stark erlöst. Der Referent schloß: Die neue Gesellschaftsordnung werde weniger kommen durch Einzelsozialisierung des einen oder andern Gewerbes, sondern mehr durch Einschließen sozialistischer Gedanken in alle öffentlichen und privaten Betriebe (Betriebsräte, Lohnordnung und dergleichen). Durch ein Programm der großen Selbstverständlichkeiten werde auch hier die Arbeiterschaft zum Reiter werden!

Dieses Programm möge durch den nachfolgenden Wortlaut für sich sprechen:

Richtlinien für ein einheitliches Lohnsystem

Allgemeines:

1. Arbeiter: Allmähliche Abbau aller Unterschiede zwischen Arbeitern, Angestellten, Beamten, an der Unterschiebung in Entlohnungsart, Versorgungsart, Abhängigkeitsverhältnis, Befestigung aller Titel und der Art der Berufsbefestigung.

2. Arbeitszeit: 48-Stundenwoche für alle Berufe. Betriebsleitung und Betriebsrat vereinbaren die Befestigung der Arbeitsstunden auf die sechs Wochentage und auf die Tageszeiten. Also 8 Stunden täglich oder 8 $\frac{1}{2}$ Stunden unter Entfallung des Sonntagsnachmittags. Freie Arbeitsstunden möglich für alle Berufe; höhere und einfache. Bei Schwerarbeiten gelten schon 21 Stunden als volle Arbeitsstunden bei Arbeitsverhältnis erst $\frac{1}{2}$ Stunde.

3. Arbeitswoche: Wochenlohn als Einheitslohn für alle Entlohnungen. Stundenlohn und Tagelohn für alle Ausbittler und Arbeiter. Lohnwoche Montag bis Sonnabend. Warenlohnung am Mittwoch nachträglich, möglich aber Überweisung auf Bankkonto, das Steuern und Versicherungsbeiträge sofort abzieht, auf Antrag des Lohninhabers auch sonstige regelmäßige Leistungen (Miete, Vereinsbeiträge usw.) abzieht. Bei längerer Abhängigkeit nur Lohnüberweisung auf Bankkonto an jedem dritten Mittwoch für die vorhergehende, die laufende, die folgende Woche. (Also Ausgleich von Voraus- und Nachzahlung.)

4. Abhängigkeit: Kurze Abhängigkeitsfrist: nur zum ersten und dritten Sonnabend jeden Monats, spätestens am zweiten vorhergehenden Sonnabend. Lange Abhängigkeitsfrist: zum ersten Sonnabend jeden Monats, spätestens am 15. des zweiten Monatsabmonats.

Lohn:

5. Grundlohn: Gleicher Grundlohn für alle Berufe, Lebensalter, Geschlecht, ohne Rücksicht auf Art und Größe der Arbeitsleistung. Wird heute den Arbeitlosen ein bestimmter Lohnersatz zugesichert, so muß auch den Arbeitenden ein bestimmter Grundlohn zugesichert werden. Grundlohn soll für die Einzelperson menschenwürdige Ernährung, Kleidung, Wohnung decken. (Für Jugendliche ein prozentlicher Zuschlag vom Grundlohn, verbleiben nach dem Beruf.)

6. Gehaltszuschläge in Prozenten des Grundlohns für verheiratete Männer, um den Ehefrauen eine freiwillige Arbeitslosengeldversicherung zu gestatten. Auch für Witwer mit ehelichen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, da Mitarbeiter der Ehefrau fortfällt. (Ausgleich durch Versicherung der Arbeitnehmer.)

7. Kinderzuschläge an die Väter für eheliche und uneheliche Kinder (Kinderzuschläge an die Mütter würden die Mütter zur Mehrarbeit und zur Fremdvorgang der Kinder veranlassen). Zuschläge von 0 bis 15 und von 16 bis 18 Jahren. Kostenausgleich durch Versicherung der Arbeitnehmer! (Die Gehaltszuschläge hat schon heute den Vätern einen Teil der Kinderkosten — Schulgeld — abgenommen; dies wird erweitert.)

8. Stellenzuschläge höchstens bis 100 Proz. des Grundlohns, und zwar: Althand, nach oben begrenzt, um Überarbeitung zu verhindern, ebenso Gewinnanteile als Anreiz für Betriebsleiter (aber nicht für Arbeiter, um diese nicht an hohen Warenpreisen ihres Produktionszweiges zu interessieren), Funktionszuschläge bei längerer Unterweisung, Lehre, Fachschulung, Hochschulung, hohen Anforderungen, Gefahren, Widerwärtigkeiten. (Zuschläge für höhere Anlagen nur bei wichtiger, in der Welt der Stelle liegender Tätigkeit; wünschenswert aller Zuschläge innerhalb der besten Berufs- und in die Gewinnstreber aus dem Weltvermögen mit dem Arbeitsstreben auszugleichen. Beispiel: gleicher Lohn für alle Richter, Ärzte, Lehrer usw. ohne Rücksicht auf ihre amtliche Stellung.)

9. Prämien für Höchstleistungsergebnisse, Entdeckungen, Erfindungen.

10. Lohnabzüge: $\frac{1}{4}$ für jede Stunde, deren Verbleiben in der Person des Arbeitnehmers begründet ist, also keine Lohnabzüge für gesetzliche Forderungen, Betriebsleistungen usw. (Forderungen sind unter Ausgleich des konventioneller Entlohnungslohn, Arbeitslohn, Alterslohn, Dienstlohn, 1. Mal, 2. Mal, 3. Mal, 4. Mal, 5. Mal, 6. Mal, 7. Mal, 8. Mal, 9. Mal, 10. Mal, 11. Mal, 12. Mal, 13. Mal, 14. Mal, 15. Mal, 16. Mal, 17. Mal, 18. Mal, 19. Mal, 20. Mal, 21. Mal, 22. Mal, 23. Mal, 24. Mal, 25. Mal, 26. Mal, 27. Mal, 28. Mal, 29. Mal, 30. Mal, 31. Mal, 32. Mal, 33. Mal, 34. Mal, 35. Mal, 36. Mal, 37. Mal, 38. Mal, 39. Mal, 40. Mal, 41. Mal, 42. Mal, 43. Mal, 44. Mal, 45. Mal, 46. Mal, 47. Mal, 48. Mal, 49. Mal, 50. Mal, 51. Mal, 52. Mal, 53. Mal, 54. Mal, 55. Mal, 56. Mal, 57. Mal, 58. Mal, 59. Mal, 60. Mal, 61. Mal, 62. Mal, 63. Mal, 64. Mal, 65. Mal, 66. Mal, 67. Mal, 68. Mal, 69. Mal, 70. Mal, 71. Mal, 72. Mal, 73. Mal, 74. Mal, 75. Mal, 76. Mal, 77. Mal, 78. Mal, 79. Mal, 80. Mal, 81. Mal, 82. Mal, 83. Mal, 84. Mal, 85. Mal, 86. Mal, 87. Mal, 88. Mal, 89. Mal, 90. Mal, 91. Mal, 92. Mal, 93. Mal, 94. Mal, 95. Mal, 96. Mal, 97. Mal, 98. Mal, 99. Mal, 100. Mal.)

11. Keine Lohnabzüge bei behördlichen Ladungen, die außerhalb der Arbeitszeit oder schriftlich nicht erwidert werden können. Bei der Übernahmeverrechnung werden alle behördlichen Ladungen angerechnet. Zuschläge für jede Überstunden am Werktagen, $\frac{1}{2}$ für jede Überstunden am Sonntag und Feiertagen. Auch regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit ist überzulassen. Bei Freizeiten an Wochentagen als Ausgleich für Sonntagsarbeit $\frac{1}{2}$ Abzug für die Freizeit. Angefangene halbe Stunde gilt als halbe Stunde.

12. Ausschlässe: Bei wechselnden Arbeitgebern an wechselnden Arbeitsstellen sind Überstunden.

13. Auszahlung: Bei Kündigung: Abzug der Arbeitslohn außerhalb des Arbeitslohn einer Bedienung mit Wohnlohngehalt: Aufschlag für die Ausreise von der Wohnortgrenze oder von der nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels und Ersatz der Fahrtkosten. 20 Pf. Aufschlag für den Kilometer beim 1. bis 5. Kilometer, 40 Pf. vom 6. Kilometer ab. Entfernungszuschläge: Entfernungszuschläge für Verbetrafete, wenn in einer Entfernung von zwei Bahnen oder Wegstunden Familienwohnungen weder zur Zeit noch in der Regel zur Verfügung stehen. Entsprichende einheitliche Ordnung der Miet- und Reisevergütungen. Bararade: Aufstellung in Einzelgehältern, gemeinliche Wohnräume.

14. Verpflichtung: Einheitliche Verpflanzung zum Selbstkostenpreis und mit Selbstverwaltung für auswärtige und einheitliche Arbeiter durch den Betrieb, sofern 20 Arbeiter es verlangen, für die Arbeiter, die sich beteiligen wollen.

15. Urlaub: Jährlich wenigstens sechs volle Tage unter Fortzahlung des Gehaltslohn. Vom vollendeten 30. Lebensjahr ab jährlich wenigstens zwölf Werktage. Bei Eintritt oder Austritt innerhalb des Geschäftsjahrs entsprechend kürzerer Urlaub.

Recht auf Arbeit

16. Lohnersatz: Arbeitsschicht oder Lohnersatz. Unkündbarkeit nur zeitweilig und nur bei einzelnen Stellen zur Wahrung der Abhängigkeit, nicht zur Versorgung. (Gemeinlich Abbau des Besatzungslebens.)

Ruhestunden bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Invalidität, Unfall, angeborene oder erworbene Gebrechen, Alter, Mutterchaft) und bei Arbeitslosigkeitsfrist in Prozenten des Grundlohns und der Stellen-, Ehe- und Alterszuschläge (gleich behandelnden Kriegs-, Geburts-, Arbeitsinvaliden, Witwen- und Waisenlohn in Prozenten des Grundlohns und der Stellenzuschläge. Befestigung alles sonstigen öffentlichen und privaten Lohnersatzes (Pension, Gehaltsweiterzahlung bei Krankheit usw.), alle Beschäftigung aller bisherigen Versorgungsarten. Allgemeines Entlohnungslohn in Prozenten des Grundlohns, der Ehe- und Alterszuschläge, aber nicht der Stellenzuschläge. Dieser Ersatz des Arbeitslohn ohne Rücksicht auf Beschäftigung.

Anhang: Arbeitsnachweis, Arbeitsamt, Arbeitsamt in spezial, Arbeitsamt.

17. Arbeitsnachweis: Anmeldepflicht für alle Arbeitsgesuche, offene Stellen, befehle Stellen, Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung, Stellenlosenentlohnung nach Arbeitsnachweis: 1. Arbeitsnachweisbeamter und 2. sachverständige Arbeitsnachweiser gemeinsam (1 aus Betriebsleiterkreisen, 1 aus Arbeitnehmerkreisen). Beamter

oder Befitzer können unter Zustimmung der Berufsbevollmächtigten allgemein über für einzelne Angelegenheiten fehlen.

18. Arbeitsgericht: Rechtsberatung, Streitliche, Streitentscheidung durch Beamte und sachverständige Befugter wie beim Arbeitsnachweise für alle einzelnen Berufsgruppen.

19. Arbeitsinspektion: Ausbau der Gewerbeinspektion für alle Betriebsarten bei Selbstverwaltung wie beim Arbeitsnachweis und Arbeitsgericht.

20. Räumliche Zusammenlegung von Arbeitsnachweis, Arbeitsgericht und Arbeitsinspektion, aber jedes der drei Gebiete selbständig. Träger: Selbstverwaltung der Stadt und der Kreise.

21. Arbeitsaufsicht (Arbeitsbureau, Arbeiterbureau, Personalarbeit usw.) durch einen Vertreter der Betriebsleitung und einen Vertreter der Arbeitnehmerseite gemeinsam. Bei Großbetrieben, öffentlichen Verwaltungen usw. Gliederung in mehrere Abteilungen, die ebenfalls paritätisch zu bestehen sind.

22. Unfallversicherung: Befähigung von Arbeitnehmern, die unter Verabredung mit den Betriebsleitern zugestimmt, ob jeder Arbeiter nach Anlage und Fähigkeit und Ausbildung am richtigen Platz ist, und die zugleich das Arbeitsverfahren begutachten.

□ □ □ □ Korrespondenzen □ □ □ □

Sonenswerda. Infolge fortgesetzter Nichtzahlung des tariflichen Lohnes haben die Gehilfen der hiesigen Firma Franke („Kreisblatt“) im Einverständnis mit Gau- und Verbandsvorstand die Arbeit niedergelegt.

Ludwigshafen a. Rh. Hier verstarb nach längerem Leiden ein Veteran der schwarzen Kunst, Kollege Ludwig Zehner, der, wenn auch nicht in der breiten Öffentlichkeit besonders hervorgehoben, doch weit über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus bekannt, geachtet und beliebt gewesen ist. Kollege Zehner erreichte das hohe Alter von 71 Jahren. Bis zu seinem 65. Lebensjahre, wo ein Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholen konnte, seinem Wirken am Rasten ein Ziel setzte, war er ein treuer Verehrer der Gehilfenfrage in den verschiedensten Ämtern und im kollegialen Verkehr ein gern gesehener ständiger Gast. 1918 war es ihm vergönnt, sein 50jähriges Verbandsjubiläum zu begehen. Dem wackeren, treuen Kollegen ist ein bleibendes, ehrendes Gedenken im Kollegenkreise gesichert.

Schwab. Gmünd. In der Generalversammlung fand am 11. Januar statt. Nach dem Berichte des Ortskassierers Frei über den Stand der Ortskasse, der ein günstiges Bild zeigte, erfolgte der Vertrauensmann Meinelburger den Jahresbericht. Der Bericht über die Abrechnung der Verbandsgelder zeigte, daß namhafte Beiträge an die Verbandskasse abgeliefert worden konnten. Trotz der Amtsmüdigkeit aller Vereinsfunktionäre würde die Wiederwahl derselben per Akklamation durchgeführt. Im Vordergrund der sich anschließenden Diskussion stand die seit Neujahr in bisher noch nie gekanntem Maße eingetretene Steigerung und die dadurch für uns geschaffene unhaltbare Lage. Als Ergebnis der Aussprache fand eine Resolution einstimmige Annahme, in der der Gehilfenvertreter des Streik IV aufgefordert wird, sofort einen neuen Zusammenritt des Tarifausschusses zu beantragen, mindestens aber die letzten Abmachungen am 1. März zu kündigen und bei einer neuen Erhöhung der Steuerungszulagen sich nicht mehr so langfristige festzulegen. Zur Verbandsgeneralversammlung wurde die Stellung von zwei Anträgen aufgegeben, deren einer die Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Beitragszeit und der andere die Gründung eines Graphischen Industrieverbandes betrifft. Zur Erhebung des Verbandsbeschlusses wurden die Vorträge technischer Art und ein Abonnement auf eine Fachzeitschrift in Aussicht genommen.

□ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

Eventuelle Verschiebung einer Nummer des „Korr.“ Nach dem, was den Versammlungsteilnehmern an Beratungsmaterial für die am 27. Februar begonnene Tarifauschussung zugegangen ist, muß mit einer längeren Tagungsdauer gerechnet werden, als wir zunächst annehmen. Es wird jedenfalls wieder gleichzeitige Veröffentlichung der Beschlüsse in den Tarifamtsorganen erfolgen, welche Methode am richtigsten ist, da definitive Beschlüsse erst am Schluß der Verhandlungen in der zweiten Lesung gefaßt werden. Dadurch könnte, wie beim letztmal und früher auch schon, der Fall eintreten, daß die betreffende Nummer des „Korr.“ an einem Tage herauskommt, wo sonst kein „Korr.“ erscheint; es würde also eine Verschiebung eintreten. Wir möchten mit Andeutung einer solchen Möglichkeit zugleich die Erklärung für eventuelles Nichterscheinen an einem regelmäßigen Tage geben.

Der Leipziger Prinzipalsfragebogen. Im Leitartikel der vorigen Nummer gaben wir einige „Glanznummern“ wieder aus einer kürzlich vorgenommenen Rundfrage bei den Leipziger Prinzipalen. Der Prinzipalskreisvertreter, der zugleich Vorsitzender des Leipziger Prinzipalsvereins ist, kann jedoch nicht für diese Fragen verantwortlich gemacht werden. Herr Schalacher hat sich vielmehr mit andern Prinzipalen gegen solche Tendenzen gewehrt, ist aber unterlegen; die Versammlungsmehrheit,

die eine „interessante“ Zusammenlegung gehabt haben soll, entschied gegen ihn. Ein Rubrumblatt ist dieser Vorgang für die Leipziger Prinzipale trotzdem nicht. Wir werden jedenfalls auf diesen Vorgang noch zurückkommen.

Polstschekamtsdruckereien. Die große Ausdehnung des Polstschekamts hat auch zur Einrückung von Druckereien bei diesen Ämtern geführt. Ob alle Polstschekämter dazu übergangen sind, können wir nicht sagen; sicherlich wird es aber noch dazu kommen. Was noch nicht geschehen ist, muß von den bereits vorhandenen Polstschekamtsdruckereien nachgeholt werden, nämlich die Anerkennung des Deutschen Buchdruckerartils. Bei der Einrückung von Arbeitskräften müßten sich diese Druckereien dann auch der tariflichen Einrückung des Arbeitsnachweises bedienen und sollen kriegsschädliche Buchdrucker nicht zuerst berücksichtigen. Wir bitten die Tariffunktionäre, dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden.

Buchdrucker in öffentlichen Diensten. Als Stadtverordneter wurde Kollege Paul Schwarz in Mißweida gewählt. In Plauen wurde Kollege Ewald Geipel zum Schöffenamt berufen. — Kollege Paul Lorenzen in Aiel wurde vom Gewerkschaftsrat zum Arbeitersekretär gewählt.

Verhandlungen im Schriftstellersgewerbe. In der vorigen Nummer kann schon dahin ergänzt werden: In voriger Woche gepflogene Verhandlungen in Berlin hatten zum Ergebnis, daß als Bros- und Kartoffelzulage gewährt werden für Januar 20 Mk. wöchentlich an Haushaltungsvorstände, 10 Mk. an Ledige und Arbeiterinnen, 5 Mk. an Jugendliche und Lehrlinge unter 18 Jahren. Für Februar erhöhen sich diese Sätze auf 25 Mk. an Haushaltungsvorstände, 15 Mk. an Ledige und Arbeiterinnen, 10 Mk. an Jugendliche (Lehrlinge bleiben bei 5 Mk.). Für den Monat März soll sich vorbehaltlich der Zustimmung der Gesamtheit der Prinzipale und Gehilfen der Grundlohn bei allen Arbeitern und Arbeiterinnen um 5 Mk. wöchentlich erhöhen. Auf diesen erhöhten Grundlohn werden 175 Proz. Steuerungszulage (für Altkorbarbeiter 190 Proz.) gewährt, außerdem ist die Bros- und Kartoffelzulage mit 10 Mk. an Haushaltungsvorstände und 5 Mk. an Ledige weiter zu gewähren. Für Frankfurt und Offenbach sowie Stuttgart und Leipzig reduziert sich der Steuerungsbeitrag um 5 Proz. Da 15 bzw. 10 bzw. 5 Mk. schon als Bros- und Kartoffelzulage gezahlt worden sind, so tritt durch die jetzigen Beschlüsse eine Nachzahlung des Mehr bis 1. Januar ein. Am 25. März werden in Leipzig die im Tarife vorgesehenen Verhandlungen über Regelung der Steuerungszulagen stattfinden.

Neue Steuerungsulagen für Formfischer. Die in Hannover am 7. Februar geführten Verhandlungen erfordern eine Verschärfung durch besonderes Vorgehen an einzelnen Orten, das von der Verbandsleitung entschieden genehmigt wurde. Die Gehilfenforderungen waren: für Januar 25 Mk. wöchentliche Erhöhung, für Februar um weitere 5 Mk., ab März nochmals 20 Mk., so daß dann ein Gesamtzuschlag von 30 Mk. eintreten würde. Das Ergebnis war: Der Januar fällt aus, für Februar werden 25 Proz., für März 30 Proz. und ab April 40 Proz. Erhöhung gewährt. Die Stundenlöhne werden dann in fünf Stufen 2,24—3,50 Mk. betragen. In der dritten Aprilwoche sollen neue Verhandlungen stattfinden. Zwei Prinzipalsvertreter aus Hannover blieben auf ihrem Standpunkte bestehen, die Kündigungen könnten von ihnen nicht als gegenstandslos angesehen werden, ihre Formfischeren würden geschlossen.

Ein Druckfehler als Streikhaas. Infolge eines Seherfreis konnte der „Kurjer Warszawski“ in Warschau eine Zeitlang nicht erscheinen. Recht eigentümlich war der Anlaß, aus welchem dieser Streik entstand. In dem Neujahrartikel des Blattes fehlte nämlich ein Seher anstatt des Wortes „Orla“ (Alder) das Wort „Osła“ (Fehl). Auf diese Welle entstand aus dem polnischen Weiden Alder ein Weiser Fiel! Die Redaktion des Blattes erblühte darin eine Beleidigung des Staatswappens und kündigte dem Seher, da er trotz der ausdrücklichen Aufforderung des Korrektors den Fehler nicht beseitigt hatte. Hierauf legten alle Seher in der Druckerei die Arbeit nieder. Die Vorgeschichte dieses Streiks wirkte in Warschau sensationell. Das Syndikat der Tageschriftsteller hielt sogar eine Sitzung ab, in der es die Haltung der Seher auf das schärfste verurteilte und die Redaktion des „Kurjer Warszawski“ aufforderte, dem Drucke der Seher nicht nachzugeben.

Ein heruntergekommener Buchdruckerelbhaber samt Frau ins Zuschhaus. Vor der Buzlawer Straßammer wurden die in den Anr. 7 und 11 gebrachten Mitteilungen über Fällungen von Stabgeld zum Teil aufgehört. Es handelt sich nicht um einen Hofbuchdruckerelbhaber Koeppel, sondern um dessen Sohn Reinhold Koeppel, der nach dem Tode des Vaters in kurzer Zeit das alte Geschäft („Nieder-schleifische Allgemeine Zeitung“) heruntergebracht hatte und verkaufen mußte. Er lebte dann von logenartigen Veröffentlichungen in verschiedenen Städten. In Buzlaw hielt sich seine Frau auf. Er kam auch dorthin, und da er wieder in Geldverlegenheiten war, legte er sich auf die Nachahmung von städtischen Fällungspennungen durch Stempeldruck. Die Frau (eine ehemalige Kellnerin) übernahm den Verkauf der Geldscheine. Man kam der Sache bald auf die Spur und fand noch 893 nichtverausgabte Scheine vor. Koeppel belastete seine Frau erheblich vor Gericht. Dieses nahm die Sache sehr streng, indem es für Mann und Frau auf je zwei Jahre Zuschhaus erkannte. Die beiden sollten noch mit Fällungen von braunen Fällungsmarktscheinen in Steffin und Liegnitz mit andern in Zusammenhang zu bringen sein. Die in Nr. 11 gebrachte zweite Notiz wird also erst später hinsichtlich der beteiligten Personen Aufklärung finden.

Neue deutsche Postwertzeichen. Von der Reichsdruckerei in Berlin wurden kürzlich den Postanstalten die neuen deutschen Postwertzeichen geliefert. Von den Freimarken zu 1,25, 1,50 und 2,50 Mk. sind zwei Ausgaben hergestellt worden. Statt des Reichsadlers mit Preußen-schild in den beiden unteren Ecken ist der neue Adler ohne Brustschild getreten. Der Genius hinter den beiden Striegelecken hält in der erhobenen Rechten nicht mehr die Kaiserkrone, sondern eine Leuchte. Auch die Umwandlung der jetzigen Kupferdruckmarke zu 1 Mk. in eine Buchdruckmarke bleibt vorbehalten. Die Freimarken zu 2 und 5 Mk. werden vorläufig weiter hergestellt. Die 60-Pf.-Marke ist seit Neujahr wieder eingeführt. Bei den Überdruckmarken ist die bisherige Verlangabe durch einen schwarzen Sechsern unentgeltlich gemacht. Die neuen Marken sind auf weißem Papier gedruckt. Die Postkarten zu 15 Pf. sind aus gelbem, die Postaufkleber aus rosa und die Kartenbriefe aus bläulichem Papier hergestellt.

□ □ □ □ Verschiedene Eingänge □ □ □ □

„Typographische Mitteilungen.“ Zeitschrift des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. Ein Leipzig, Heft 1 und 2 des Jahrgangs 1920. In abwechselnden Teilen, hervorgegangen aus einem Weltbewerber, geben sich die „T. M.“ auch im inneren Zahlreiche gang anders. Die letzte, ruhige, idyllische Antiqua gereicht diesem nur zum Vorteil. Die Initiatoren und Redaktoren runden den harmonischen Eindruck. Für den Inhalt sind wieder hochschulische Federen tätig gewesen; seine Mannigfaltigkeit ist noch erweitert durch die Rubrik „Bruderschaftsberechnung“, die eine inhaltliche Abhandlung über Organisation und Disposition im Druckereibetriebe werden wird und durch die praktischen Beispiele jedenfalls lehrreich wirken dürfte. Was auch in kleinen Ausflüssen manchmal Wertvolles steckt, ist an der Spitze in Heft 1 von Fr. Heimberger (Berlin) festzustellen: Was schon vor tauend Jahren war? Wägen dieses Betrages nicht leicht die anderen, sondern die Gehilfen in den eigenen Reihen ebenfalls besser beachten. Auch zu den „modernen“ Zeitungen auf Zeitungen der „T. M.“ muß man sich dann manchmal herzlich stellen. Das wegen der Äußerer Zeilage vergrößerte Heft 2 bietet dazu gleich Gelegenheit. Im Gutenberg's Sinn nicht gar zu sehr der Tagesmode unterworfen! Die gefühls-warme und wohlriechend gehaltene, als auch lehrreich eindringende Gedächtnisliste für Konradin Schrader in Frankfurt a. M. vergrößert die Reihe der gerade in diesem „Kriegsjahre“ so vielen Opfer des Krieges und seiner Folgen würdigen die Bedenken um so mehr bestrebt sein, die Lücken auszufüllen. Die beiden ersten Hefte des neuen Jahrgangs scheinen uns dafür schon Genüge zu bieten.

„Der Naturarzt.“ Nummer 1. 48. Jahrgang. Erscheint am ersten jeden Monats. Preis jährlich 4 Mk., Einzelnummer 35 Pf. Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 22. **„Die Neue Zeit.“** Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Nr. 19 u. 20. 38. Jahrgang. 1. Band. Verlag von J. W. Metz Nachf. in Stuttgart.

□ □ □ □ Briefkasten □ □ □ □

A. G. in S.: Generalversammlungsbekanntmachung wird demnach wieder aufgenommen, dann mit. — **G. S. in S.:** Danken Ihnen für frdl. Übermittlung solcher amerikanischer Stimmungsbelegungen. **G. M. in S.:** Als Leipziger Kollege brauchen Sie doch erst recht nicht zu spät zu kommen mit dem Artikel zur Tarifauschussung. Durch Eingang erst am 24. ist das aber geschehen. — **D. S. in D.:** Hat uns sehr interessiert; viele glückliche Zustimmung zu „Galtche und richtige Methoden“. — **G. B. in R.:** Diese knallige Rede auf dem Augenwege, die der Gutenbergzeit in schriftlichen Arbeiterblättern betreibt, wird uns hierdurch zum ersten Male bekannt. Man muß es sehr schön haben. — **G. B. in R.:** Danken für erwünschte Aufmerksamkeiten. — **H. A. in R.:** Kam zu spät und war auch nicht mit Mitgliedchaftsausweis versehen. — **G. M. in S.:** Daß wir mit Ihrer Auffassung völlig einverstanden, zeigt Ihnen wohl die schnelle Unterbringung; nehmen Sie unsern besten Dank! — **A. S. in G.:** Wird aufgenommen. — **D. S. in G.:** War nicht mehr möglich, da zu spät eingegangen. — **A. D. in R.:** Mit andern Generalversammlungsbekanntmachung; wegen Tarifauschussung hat Pause eintreten müssen. — **P. D. in D.:** Die Sache ist uns eigentlich zu umfangreich, da aber doch nicht gleich Veröffentlichung erfolgen könnte, so wird es sich mittels eines Auswages bei der Gehilfenleitung in einer Zeit schon machen lassen. — **S. G. in M.:** Auch Sie sollen zum Worte kommen. Können wir doch nur einen Ausgleich schaffen zwischen Warenmangel, sonst und unsern Artikelüberflutungen — **R. und Sch. in Arminialstraße:** Ihre Anfragen wurden dem Vorstände des Hilfsarbeiterverbandes zwecks Beantwortung zugeandt. — **B. S. in Borkum:** Wie vorstehend. — **D. B. in C.:** Sie haben Anspruch auf die volle Steuerungsulage (siehe die „Auslegungen“ in heutiger Nummer unter Punkt 8). Wenden Sie sich bei Bewegung an das zuständige Tarifschiedsgericht. — **Fr. in Potsdam:** Wer am 22. 1. hier eingegangene Brief in Betracht kommt. — **W. B. in Posen:** „Gehilfenabmachungen im Reichsgebiet“ besitzen generelle Gültigkeit. — **R. S. in Erfurt:** Alles eingegangen, aber leider sollte es bisher an Raum. Auf dem Wege der Besserung, frdl. Gruß. — **W. D. in Erfurt:** Besten Dank und Gruß. — **G. M. in Jena:** Werbeheft folgt dirh. Gruß. — **G. S. in Oberfeld:** 3,40 Mk. — **M. Sp. in A.:** 4 Mk. — **S. M. in Karlsruhe:** 1,60 Mk. — **A. K. in W.:** 7,20 Mk. — **G. S. in G.:** 3,40 Mk. — **G. S. in G.:** 1,80 Mk.

□ □ □ □ Verbandsnachrichten □ □ □ □

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissostraße 5 II, Fernsprecher: Amt SW 29, Nr. 1191.

Mannheim. (Vereinigung der Stereotypenre und Galvanoplastiker, Gau Mittelrhein.) Die Vorstände der Bezirks- und Ortsvereine sowie die einstellenden Mitglieder, die unser Vereinigung bei Kriegsausbruch angehört, werden um baldmöglichste Angabe ihrer Adresse zwecks Regelung des noch vorhandenen Kassenbestandes an den dergeligen Kassierer Hans Wolf, Mannheim C 7, 10, gebeten.

Köln. Der Drucker Hans Joz (Hauptbuchnummer 71 985), Dezember 1919 in Bonn tätig, wird ersucht, sich umgehend mit dem Arbeitersekretariat Bonn, Kölnstraße 17, in Verbindung zu setzen. Betrifft: Gewerbergeschäftslage. Die Funktionäre werden gebeten, Kollege J. hierauf aufmerksam zu machen.

□ □ □ □ Adressenveränderungen □ □ □ □

Wirtsh. (Machinenseher.) Vorhändler: P. Schimpke, Spremberger Straße 3 II; Kassierer: Fr. Strickhede, Sonnenstraße 17 I. **Gretswald.** (Dr.) Vorhändler: Max Reibis, Langenhuberstraße 6 I; Kassierer: Heinrich Fieders, Dülwener Straße 62.

□ □ □ □ Versammlungskalender □ □ □ □

Kasse. Maschinenemittelfer Versammlung Mittwoch, den 3. März, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal „Zur Bärle“.